



FORDERUNGEN AN DIE ÖSTERREICHISCHE POLITIK

WIRKSAME RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN VERANTWORTUNG VON UNTERNEHMEN

Inhalt

Präambel	3
Einleitung	5
1. Ende der Beliebigkeit des Konzepts „CSR“	6
2. Stakeholderdialog: Einbindung von Interessensgruppen in CSR-Aktivitäten	7
3. Rechenschafts- und Publizitätspflichten für Unternehmen zu Umwelt- und Sozialbelangen	8
4. Nachhaltige Beschaffung: Koppelung der Vergabe öffentlicher Aufträge an gesellschaftliche und ökologische Anforderungen	9
5. Stärkung der Produktverantwortung und Förderung zukunftsfähiger Konsum- und Produktionsmuster	10
6. Wirksame Sanktionen und Haftungsregeln für Unternehmen und verantwortliche Personen	11
7. Verankerung von Unternehmenspflichten in bilateralen und internationalen Wirtschaftsabkommen	12
8. Verankerung von Unternehmenspflichten bei der Subventionsvergabe an Unternehmen bzw. in der nationalen Wirtschaftsförderung	13
9. Gerechte Unternehmensbesteuerung	14

Präambel

Corporate Social Responsibility (CSR) bedeutet die freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen, über gesetzliche und vertragliche Regelungen hinaus soziale, ökonomisch und ökologisch nachhaltige, menschenrechtskonforme und diskriminierungsfreie Aktivitäten und Maßnahmen in der Unternehmensführung zu gewährleisten. In der Praxis ist diese Selbstverpflichtung einzelner Unternehmen zumeist punktuell und häufig nicht auf das Kerngeschäft bezogen. Vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Weltmarktkonkurrenz und einer Gesellschaftsstruktur, die den Gewinn als zentrales Motiv des Handelns von Unternehmen erzwingt und akzeptiert, sind solchen Bemühungen auch enge Grenzen gezogen. Die nach neoliberalen Grundsätzen vorangetriebene Globalisierung und die damit verbundenen Deregulierungs-/Privatisierungsstrategien begünstigen den Abbau von sozialen Errungenschaften und treiben die Zerstörung der Umwelt voran. Dem kann durch freiwillige Entscheidungen auf betrieblicher Ebene – auch bei besten Intentionen – nur sehr beschränkt entgegengewirkt werden. Gerade angesichts der aktuellen Finanzkrise zeigt sich die Notwendigkeit verbindlicher und effizienter Regulierung zum Schutz aller Beteiligten.

Stakeholderdialoge, also die Diskussion und Auseinandersetzung mit den diversen Anspruchsgruppen, wie ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen, regional Betroffenen usw. gibt es in der Praxis kaum und wenn, dann nur sehr rudimentär. Die Unternehmen lassen in aller Regel kein externes Monitoring, auch keine externe Evaluierung ihrer CSR Aktivitäten/Maßnahmen zu. Fallweise Kooperationen mit Organisationen der Zivilgesellschaft haben daran bisher grundsätzlich nichts geändert.

Die Anspruchslosigkeit der selbst gesteckten Ziele, der Widerspruch zwischen den behaupteten Errungenschaften und der gar nicht so beeindruckenden Praxis sowie die mangelnde Transparenz führen in vielen Fällen zu Unglaubwürdigkeit und zum berechtigten Vorwurf an die Unternehmen, CSR auf ein Marketinginstrument zu reduzieren. Daher war es von Anfang an eine Forderung des Netzwerks Soziale Verantwortung, „dass Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen für CSR in Form von verbindlichen Spielregeln durch die Politik bekommen“ (siehe NeSoVe Folder). Dieser Forderung gewinnen übrigens, wie einschlägige Befragungen zeigen, auch jene Unternehmen einiges ab, die ihre marktorientierten Anstrengungen durch die „Schmutzkonkurrenz“ nicht in Frage stellen lassen wollen.

Ein Blick auf die Forderungen unserer Bruder- und Schwesterorganisationen in anderen europäischen Ländern zeigt, dass die Vorschläge zur Regulierung von CSR primär generell die Verbindlichkeit von bis jetzt der Freiwilligkeit überlassenen, inhaltlichen Ausprägungen der Unternehmenspolitik betreffen, das heißt – so weit irgend möglich – einzuhalten Standards gesetzlich vorzuschreiben. Dazu kommt die Diskussion über mögliche Sanktionen, wenn Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten. Insgesamt handelt

es sich dabei um die Konsequenz eines Standpunkts, den auch NeSoVe teilt: Das CSR-Konzept als Zugang zur Lösung der von Unternehmen zu verantwortenden gesellschaftlichen Missstände ist zu beschränkt, um die sozial, ökologisch und menschenrechtlich notwendigen Reformen zu gewährleisten.

NeSoVe beschränkt sich daher nicht auf die Regulierung der Rahmenbedingungen von CSR-Aktivitäten (z.B. verbindliche Regeln zur Berichterstattung für Unternehmen, die sich zu CSR bekennen). Vielmehr sollen diese Bemühungen verknüpft werden mit der Überprüfung existierender gesetzlicher Regelungen bzw. der Ermittlung von Regelungslücken z.B. in den Bereichen Steuern, Soziales, ArbeitnehmerInnen-, VerbraucherInnen- und Umweltschutz – sowohl auf nationaler, also auch auf europäischer und internationaler Ebene. Darauf aufbauend sollen entsprechende politische Forderungen zur Einführung neuer oder Verbesserung vorhandener gesetzlicher Grundanforderungen für alle Unternehmen abgeleitet werden.

Den folgenden Katalog übermitteln wir den politischen AkteurInnen in den Parteien, Interessensverbänden, gesetzgebenden Körperschaften und der Verwaltung.

Einleitung

CSR und Gesetze – Kein natürlicher Widerspruch

Corporate Social Responsibility (CSR) beschreibt grundsätzlich freiwilliges Engagement von Unternehmen über den gesetzlichen Rahmen hinaus. In der Praxis zeigt sich, dass die Grenzen zwischen Gesetzeseinhaltung und CSR oft fließend sind und an zahlreichen Stellen Grauzonen bestehen, die zum Schutz Betroffener geschlossen werden sollten. Die derzeitige „CSR-Praxis“ von Unternehmen wird zudem den globalen Anforderungen in Bezug auf soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit in keiner Weise gerecht. In diesem Sinne sind die hier beschriebenen Vorschläge zu verstehen. Mehr rechtliche Verbindlichkeit bedeutet bessere Orientierung für Unternehmen, mehr Wettbewerbsgerechtigkeit und größeren Schutz für Mensch und Umwelt.

Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards

In diesem Papier wird für alle Punkte die Einhaltung und Kontrolle von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards gefordert und zum Teil explizit darauf verwiesen. Beispiele für solche Standards sind etwa die Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die dreigliedrige Grundsatzklärung der ILO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie internationale Umweltabkommen bzw. die beste verfügbare Technik (Best Available Technique, BAT) für den ökologischen Bereich. Zwar sind solche international anerkannten Standards weder perfekt noch auf alle Arten von Unternehmen gleich anwendbar, doch weisen sie die richtige Richtung und sind ein wichtiger erster Anhaltspunkt. Die Forderung nach Einhaltung und Kontrolle von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards bezieht sich auf alle Unternehmensaktivitäten und die gesamte Wertschöpfungskette. Das Konzept der Corporate Social Responsibility (CSR) beschränkt sich auf formalisierte Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Völlig offen bleibt dabei, wie die Arbeits- und Produktionsbedingungen in der informellen Wirtschaft verbessert werden können, deren Leistung wesentlich zum Profit von Unternehmen beiträgt.

CSR und die gesellschaftliche Unternehmensverantwortung darüber hinaus

Nur ein kleiner Teil dieses Papiers betrifft die Rahmenbedingungen für CSR im engeren Sinne. Angesprochen werden vielmehr weiterführende notwendige Verbesserungen der aktuellen Gesetzeslage, die für Unternehmen eine echte Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung ermöglichen, u.a. in den Bereichen internationaler Handel, Haftungsfragen oder Steuerpolitik. Dieses Rahmenpapier dient als inhaltliche Grundlage für zu konkretisierende Forderungen im Hinblick auf politisch-strategische und legislative Änderungen.

1. Ende der Beliebigkeit des Konzepts „CSR“

1.1 Was meinen wir damit

CSR soll ein positiver Beitrag von Unternehmen zu Umwelt und Gesellschaft sein. Es ist ein ganzheitliches, integriertes Managementsystem für ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltiges Wirtschaften, bei dem es insbesondere um die Einbindung und Transparenz gesellschaftlichen Interessensgruppen („Stakeholdern“) gegenüber geht. Da es aber bis dato weder eine einheitliche Definition des Begriffs noch ein gesetzlicher Rahmen existiert, unter den CSR fällt, besteht die Gefahr, dass KonsumentInnen und InvestorInnen getäuscht werden, wenn sie ihre Einkäufe und Investitionen nach ethischen Grundsätzen tätigen wollen. Der Gesetzgeber hat KonsumentInnen und andere Stakeholder- bzw. Interessensgruppen vor missbräuchlicher oder irreführender Verwendung des Begriffs CSR zu schützen. Daher muss CSR vom Dogma der absoluten Freiwilligkeit gelöst und verbindliche Spielregeln geschaffen werden.

1.2 Forderungen an die Politik

- Entwicklung von verbindlichen CSR-Mindestanforderungen für freiwillige Initiativen auf der Basis existierender Kriterienkataloge
- Wirksamer Schutz von KonsumentInnen und anderen Stakeholder- bzw. Interessensgruppen vor missbräuchlicher oder irreführender Verwendung des Begriffs CSR und verwandter Begriffe
- Entwicklung eines Vorschlags für einen entsprechenden Monitoringmechanismus für CSR

2. Stakeholderdialog: Einbindung von Interessensgruppen in CSR-Aktivitäten

2.1 Was meinen wir damit

Ein wesentliches Prinzip des Konzepts CSR ist der Dialog mit den sog. Stakeholdern: Interessensgruppen, die von Unternehmensaktivitäten betroffen sind oder sein können, wie z.B. MitarbeiterInnen, KundInnen, AnrainerInnen, LieferantInnen, etc. Sie sollen bei der Auswahl, Implementierung und Kontrolle von Corporate Social Responsibility-Maßnahmen eingebunden werden. In der Praxis führen Unternehmen zwar häufig Gespräche mit Stakeholdern, ob und inwiefern deren Positionen aber in die CSR-Aktivitäten und -entscheidungen mit einfließen und wie viel Informationen Stakeholder über die Umsetzung von Maßnahmen, die sie selbst betreffen, erhalten, unterliegt bislang keinerlei Regulierung. Das Mitspracherecht von Stakeholdern muss auch in der Politik gelten, wenn es etwa um CSR-gerechte Beschaffungspolitik oder gesetzliche Grundlagen, die CSR betreffen, geht.

2.2 Forderungen an die Politik

- Schaffung einer Verpflichtung von Unternehmen, die Stakeholder bei der Auswahl, Implementierung und Kontrolle von Corporate Social Responsibility-Maßnahmen einzubinden
- Vorgabe eines Sets von Anforderungen, die ein Stakeholderdialog erfüllen muss
- Festschreibung eines Rechts auf Anhörung und Einbeziehung von Stakeholderpositionen bei Gesetzesvorhaben im Bereich Unternehmensverantwortung

3. Rechenschafts- und Publizitätspflichten für Unternehmen zu Umwelt- und Sozialbelangen

3.1 Was meinen wir damit

Unternehmen sollen in ihrer Berichtslegung zu ihren Aktivitäten, Ausgaben und Ergebnissen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Menschenrechte Auskunft geben. Dies kann im Jahresbericht oder in einem eigenen CSR- bzw. Nachhaltigkeitsbericht geschehen. Aus dem Bericht muss klar hervorgehen, inwiefern getroffene Maßnahmen über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen. Der Bericht muss entsprechende Informationen auch in Bezug auf Tochterunternehmen sowie auf Beziehungen zu den Zulieferbetrieben enthalten.

3.2 Forderungen an die Politik

- Verpflichtende Mindeststandards der Berichtslegung in Form einer Verordnung unter Anwendung von zu definierenden Maßzahlen und Benchmarks.
- Entsprechende Präzisierung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2004 in Form einer Verordnung

4. Nachhaltige Beschaffung: Koppelung der Vergabe öffentlicher Aufträge an gesellschaftliche und ökologische Anforderungen

4.1 Was meinen wir damit

Öffentliche Institutionen, wie der Bund und andere Gebietskörperschaften, haben eine Vorbildfunktion für die Beschaffung (bzw. den Einkauf) in der Privatwirtschaft. In der öffentlichen Beschaffung bzw. bei öffentlichen Auftragsvergaben müssen ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit gleichermaßen Priorität haben. Auf diese Weise können nachhaltige Produktionsbedingungen und Produkte stärker forciert werden.

4.2 Forderungen an die Politik

- Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Billigstbeschaffung hin zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit
- Auslotung bestehender Möglichkeiten für sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung und entsprechende Klärung in Form einer verbindlichen Verordnung
- Ergänzung des Bundesvergabegesetzes 2006 durch bislang noch nicht berücksichtigte Aspekte zur Einhaltung von Mindeststandards in den Bereichen Umwelt und Soziales auch in Bezug auf Menschenrechte und Anti-Diskriminierung
- Entsprechende Überprüfungsmechanismen für Unternehmen, die an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen, ebenso wie für die Umsetzung öffentlicher Aufträge

5. Stärkung der Produktverantwortung und Förderung zukunftsfähiger Konsum- und Produktionsmuster

5.1 Was meinen wir damit

Den KonsumentInnen kommt eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Nachfrage für nachhaltig produzierte Produkte, jedoch nicht die Alleinverantwortung zu: Erstens, KonsumentInnen können nur aus einem gewissen Angebot auswählen; zweitens, sie sind keine ausgebildeten ExpertInnen sondern brauchen kompetente Beratung und Orientierungshilfen und drittens, liegt es schließlich oft nicht am guten Willen sondern an den realen finanziellen Möglichkeiten, für welche Produkte entschieden wird. Folglich benötigen KonsumentInnen einen starken gesetzlichen Rahmen, um nachhaltig einkaufen zu können. Auch der Produktwerbung kommt durch ihre große Präsenz im öffentlichen Raum besondere Verantwortung zu, was den Transport gesellschaftspolitisch relevanter Inhalte und die Steuerung des Konsumverhaltens betrifft.

5.2 Forderungen an die Politik

- Systematische und koordinierte Festlegung von verbindlichen Mindestanforderungen, Benchmarks für freiwillige Spitzenleistungen und zugehörige Indikatorensysteme sowohl für Betriebe als auch für Produkte aller relevanter Sektoren nach einem Prioritätenprogramm
- Verschärfung der gesetzlichen Regeln betreffend diskriminierende oder irreführende Werbung
- Einführung entsprechender effektiver Beschwerde- und Sanktionsmechanismen, die auch NGOs offenstehen

6. Wirksame Sanktionen und Haftungsregeln für Unternehmen und verantwortliche Personen

6.1 Was meinen wir damit

Ein Unternehmen ist keine anonyme Institution. An seiner Spitze stehen Gremien, wie Vorstand, Aufsichtsrat u.a., in denen Menschen Entscheidungen treffen; Entscheidungen mit weit reichenden Folgen, die nicht nur das Unternehmen selbst sondern auch Umwelt und Gesellschaft beeinträchtigen – im Positiven wie im Negativen – wenn es z.B. um Arbeitsplätze, Sicherheitsvorkehrungen oder die Auswahl von Zulieferbetrieben geht.

6.2 Forderungen an die Politik

- Haftung von Unternehmen und deren Letztverantwortlichen (Vorstand, Aufsichtsrat, etc.) für negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und/oder Gesellschaft
- Verbesserte Einklagbarkeit von Rechtsverletzungen durch österreichische Unternehmen im In- und Ausland
- Rechtsfolge nach Schadensfällen im Sinne entsprechender Korrekturmaßnahmen und einer Prävention weiterer Schäden
- Entsprechende Anpassung bzw. Anwendung vorhandener gesetzlicher Regelungen, wie z.B. dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz oder dem Umwelthaftungsgesetz

7. Verankerung von Unternehmenspflichten in bilateralen und internationalen Wirtschaftsabkommen

7.1 Was meinen wir damit

In einem Wirtschaftsabkommen, das zwei oder mehrere Staaten miteinander schließen, werden in vielerlei Hinsicht Bedingungen für das Wirtschaften und die entsprechenden Kooperationen festgelegt. Hier bieten sich viele Möglichkeiten, Umwelt- und Sozialstandards mit einzubinden. Auch die potenziellen Auswirkungen eines solchen Abkommens müssen im Hinblick auf Umwelt und Gesellschaft im Vorfeld geprüft werden.

7.2 Forderungen an die Politik

- Die verpflichtende Einbeziehung bereits bestehender Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards in alle Wirtschaftsabkommen.
- Besondere Berücksichtigung positiver Steuerungsmöglichkeiten der Abkommen in Bezug auf Erhöhung von Sozial- und Umweltstandards der involvierten Länder

8. Verankerung von Unternehmenspflichten bei der Subventionsvergabe an Unternehmen bzw. in der nationalen Wirtschaftsförderung

8.1 Was meinen wir damit

Damit sich ein Unternehmen für eine Subvention durch die öffentliche Hand qualifizieren kann, muss es nachweisen, ein Mindestset an Standards im Sozial- und Umweltbereich einzuhalten. Wenn die öffentliche Hand (i.e. SteuerzahlerInnen) ein Unternehmen fördert, so sollten die Aktivitäten des Unternehmens auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen. Verschiedene Anreizsysteme sind diesbezüglich relevant, wie z.B. die Ausfuhrförderung oder die Investitionsförderung.

8.2 Forderungen an die Politik

- Fördervergabe nach Prinzipien der Umwelt- und Sozialverträglichkeit auch unter Berücksichtigung der Menschenrechte und des Aspekts der Nicht-Diskriminierung
- Ausreichende Ressourcen, Mechanismen und Expertise in den Bereichen Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht, Menschenrechte, Volkswirtschaft etc. in den einzelnen Vergabeprozessen, um qualifizierte Entscheidungen gewährleisten zu können
- Veröffentlichung genehmigter Förderungen für Unternehmen, sowohl bei der Förderung mit nationalen als auch mit EU-Mitteln
- Entsprechende Anpassung des Ausfuhrförderungsgesetzes (AFG) bzw. des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) sowie aller anderen betroffenen Gesetze und Richtlinien

9. Gerechte Unternehmensbesteuerung

9.1 Was meinen wir damit

Steuern sind ein zentrales Element bei der Verteilung von Wohlstand, sowohl innerhalb nationaler Grenzen als auch in einem globalen Rahmen (Stichworte: Steueroasen, Steuerdumping, etc.). Unternehmen sind auch Steuerzahler, daher sollen auch sie Teil eines gerechten Steuersystems sein. Das bedeutet, Unternehmen sollen dort Steuern zahlen, wo sie Geschäfte und Profite machen, und zwar jeweils aliquot am Ort der Wertschöpfung. Bei der Gestaltung der Steuerpolitik in Österreich bzw. der EU müssen solche Maßnahmen, die einen Beitrag zu sozialer, ökologischer und ökonomischer Nachhaltigkeit leisten, vorrangig sein.

9.2 Forderungen an die Politik

- Optimierung des bestehenden Steuersystems, um Steuerwettbewerb und Steuerdumping zu unterbinden, unter anderem EU-weite Harmonisierung der Steuerbasen und Steuersätze
- Steuerliche Begünstigungen für Produkte und Unternehmen, die einem umfassenden Verständnis von CSR gerecht werden
- Steuerliche Belastungen für Produkte, die sich schädlich auf Umwelt und Gesellschaft auswirken bzw. Unternehmen, die nicht im Sinne der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit arbeiten (z.B. hoher CO₂ Ausstoß, Verletzung des Arbeitsrechts)